

## Vorlage-Nr. 14/2387

öffentlich

**Datum:** 04.12.2017  
**Dienststelle:** OE 3  
**Bearbeitung:** Herr Loth

<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>06.12.2017</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>13.12.2017</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft mbH**

### Beschlussvorschlag:

Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft mbH gemäß Vorlage 14/2387, insbesondere

- der Festlegung des neuen Gesellschaftsnamens "Bauen für Menschen GmbH - Ein Unternehmen für inklusiven Wohnungsbau des Landschaftsverbandes Rheinland" und
- der Verringerung der Anzahl der Gesellschaftsorgane auf Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung durch Verzicht auf einen Aufsichtsrat

wird vorbehaltlich der Zustimmung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein Westfalen zugestimmt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

## **Zusammenfassung:**

Mit Vorlage Nr. 14/2265 hat die Verwaltung zuletzt dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 11.10.2017 und dem Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 13.10.2017 über den aktuellen Sachstand zur strategischen Neuausrichtung der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft mbH berichtet.

Die Formulierungen zum Gesellschaftszweck wurden entsprechend der strategischen Neuausrichtung der Gesellschaft angepasst.

In der Sitzung des Aufsichtsrates am 23.11.2017 wurde aus der Mitte des Gremiums ein neuer Vorschlag zur Umbenennung der Gesellschaft eingebracht. Dieser lautet:

**Bauen für Menschen GmbH – Ein Unternehmen für inklusiven Wohnungsbau des Landschaftsverbandes Rheinland**

Im neuen Gesellschaftsvertrag sind zukünftig statt drei Organen der Gesellschaft lediglich zwei Organe, die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung, vorgesehen. Die bisherigen Aufgaben des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung übernommen.

Ein Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsvertrages ist für den 01. Februar 2018 beabsichtigt.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/2387:**

### **1. Vorgeschichte**

Mit Vorlage Nr. 14/2265 hat die Verwaltung zuletzt dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 11.10.2017 und dem Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 13.10.2017 über den aktuellen Sachstand zur strategischen Neuausrichtung der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft mbH berichtet. In diesem Bericht wurde u.a. dargestellt, dass für die geplante Umstrukturierung der Gesellschaft die Änderung des zuletzt im Jahr 1998 überarbeiteten Gesellschaftsvertrages notwendig ist. Neben einer rechtlichen Aktualisierung des Vertragstextes im Hinblick auf geänderte Vorschriften der Gemeindeordnung oder des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und redaktionellem Überarbeitungsbedarf beinhaltet der Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrages einige wesentliche Veränderungen, die unter nachstehender Ziffer 2 erläutert werden und die unter anderem auch aus der Mitte des Aufsichtsrates der Gesellschaft in seiner Sitzung am 23.11.2017 eingebracht wurden.

Eine Synopse mit den Änderungen des Gesellschaftsvertrages ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

### **2. Wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages**

#### **2.1 Zweck der Gesellschaft**

Die Formulierungen zum Gesellschaftszweck wurden entsprechend der strategischen Neuausrichtung der Gesellschaft angepasst. Dabei liegt der Schwerpunkt des neu formulierten Gesellschaftszwecks nunmehr auf der Schaffung von inklusivem Wohnraum für Menschen mit Behinderung, um diesem Personenkreis im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention eine gleichberechtigt, unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe am Leben der Gesellschaft durch die Schaffung entsprechender Wohnangebote zu ermöglichen. Das seinerzeit zuständige Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) hat in Abstimmung mit dem damaligen Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS) dieser Zweckänderung mit Schreiben vom 21. April 2017 dem Grunde nach zugestimmt und die vom LVR geäußerte Auffassung, dass die Vorhaltung von Wohnraum sowohl für das stationäre Wohnen als auch für das selbständige Wohnen von Menschen mit Behinderungen in den Kompetenzbereich des LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe fällt, geteilt.

#### **2.2 Gesellschaftsname**

In der Sitzung des Aufsichtsrates am 23.11.2017 wurde aus der Mitte des Gremiums ein neuer Vorschlag zur Umbenennung der Gesellschaft eingebracht. Dieser lautet:

**Bauen für Menschen GmbH – Ein Unternehmen für inklusiven Wohnungsbau des Landschaftsverbandes Rheinland**

Der Name ist in den Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrages bereits aufgenommen worden.

### 2.3 Gesellschaftsorgane

Im überarbeiteten Gesellschaftsvertrag sind zukünftig statt bisher drei Organen der Gesellschaft lediglich zwei Organe, die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung, vorgesehen. Auf die Bildung eines Aufsichtsrates als fakultatives Gesellschaftsorgan wird zukünftig verzichtet.

Hierdurch wird neben einer besseren Steuerung eine Beschleunigung der Entscheidungsprozesse sowie eine deutliche Reduzierung des administrativen Aufwands sowohl auf Seiten der Gesellschaft als auch der Gesellschafter erreicht.

Die bisherigen Aufgaben des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung übernommen, die sich zukünftig aus elf Mitgliedern zusammensetzt.

### 3. Zeitliche Perspektiven

Unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landschaftsausschusses über die Änderung des Gesellschaftsvertrages am 13.12.2017 soll dieser dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW angezeigt werden. Davon ausgehend, dass eine Zustimmung des Ministeriums innerhalb der Frist von sechs Wochen gemäß § 115 GO NRW vorliegt, ist voraussichtlich für Ende Januar 2018 eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, die den Gesellschaftsvertrag in der vom Landschaftsausschuss beschlossenen und durch das Ministerium genehmigten Fassung beschließen kann. Nach anschließender notarieller Beurkundung ist ein Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsvertrages für den 01. Februar 2018 beabsichtigt.

### 4. Beschlussvorschlag

Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft mbH gemäß Vorlage 14/2387, insbesondere

- der Festlegung des neuen Gesellschaftsnamens "Bauen für Menschen GmbH - Ein Unternehmen für inklusiven Wohnungsbau des Landschaftsverbandes Rheinland " und
- der Verringerung der Anzahl der Gesellschaftsorgane auf Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung durch Verzicht auf einen Aufsichtsrat

wird vorbehaltlich der Zustimmung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zugestimmt.

In Vertretung

A l t h o f f

ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfssfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
	<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Nach der UN-Behindertenrechtskonvention haben alle Menschen mit Behinderung das Recht, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und wie sie leben wollen. Die Schaffung von Inklusivem Wohnraum ist eine wesentliche Bedingung für eine gleichberechtigte, unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft.</p> <p>Es steht jedoch nicht genügend Inklusiver Wohnraum für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung.</p> <p>Daher hat sich die Bauen für Menschen GmbH zum Ziel gesetzt, geeignete Wohnungen für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, zu bewirtschaften und zu verwalten. Gleichzeitig ist die Gesellschaft das Kompetenzzentrum für Inklusive Wohnformen im Rheinland und berät Kommunen sowie Dritte bei der Umsetzung von Sozialraumorientierung und Quartiersmanagement.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§1 Firma und Sitz</b></p> <p>Die Gesellschaft führt die Firma Rheinische Beamten-Baugesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie hat ihren Sitz in Köln.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§1 Firma und Sitz</b></p> <p>Die Gesellschaft führt die Firma <del>Rheinische Beamten-Baugesellschaft mit beschränkter Haftung</del> <b><u>Bauen für Menschen GmbH – Ein Unternehmen für inklusiven Wohnungsbau des Landschaftsverbandes Rheinland.</u></b></p>	

ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
	Sie hat ihren Sitz in Köln.	
<p style="text-align: center;"><b>§2</b> <b>Gegenstand</b></p> <p>1. Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsver-sorgung der breiten Schichten der Bevölkerung (öffentlicher Zweck).</p> <p>2. Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§2</b> <b>Gegenstand</b></p> <p>1. Zweck der Gesellschaft ist vorrangig <del>eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsver-sorgung der breiten Schichten der Bevölkerung (öffentlicher Zweck).</del> <b><u>die Schaffung von inklusivem Wohnraum und die Umsetzung inklusiver Wohnprojekte.</u></b></p> <p>2. Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter <b><u>auch</u></b> Eigenheime und Eigentumswohnungen <b><u>und Wohnprojekte in Form von Genossenschaften.</u></b> Sie kann <del>außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen,</del> Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen</p>	

ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfssfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
<p>3. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.</p> <p>4. Die Preisbildung für die Überlassung von Mietwohnungen und die Veräußerung von Wohnungsbauten soll angemessen sein, d.h. eine Kostendeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie die Bildung ausreichender Rücklagen unter Berücksichtigung einer Gesamrentabilität des Unternehmens ermöglichen.</p>	<p>zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.</p> <p>3. <del>Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.</del></p> <p><b><u>Die Gesellschaft ist das Kompetenzzentrum für Inklusives Bauen im Einzugsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland. Zu den originären Aufgaben gehört auch die Beratung von Kommunen und Dritten bei der Umsetzung von inklusiven Baumaßnahmen.</u></b></p> <p>4. <del>Die Preisbildung für die Überlassung von Mietwohnungen und die Veräußerung von Wohnungsbauten soll angemessen sein, d.h. eine Kostendeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie die Bildung ausreichender Rücklagen unter Berücksichtigung einer Gesamrentabilität des Unternehmens ermöglichen.</del></p> <p><b><u>Die Gesellschaft kann sowohl als Bauherr und Vermieter auftreten als auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern</u></b></p>	



ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfssfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
	<p><b><u>diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind, z.B. Umsetzung genossenschaftlicher Wohnprojekte. Hierzu kann die Gesellschaft Kooperationen mit Anbietern der Freien Wohlfahrtspflege, Elterninitiativen, Vereinen, etc. eingehen.</u></b></p> <p><b><u>5. Die Preisbindung für die Überlassung von Wohnraum und die Veräußerung von Wohnraum soll angemessen sein, d.h. eine Kostendeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie die Bildung ausreichender Rücklagen unter Berücksichtigung einer Gesamrentabilität des Unternehmens ermöglichen. Bei Vermietungen an Menschen mit Behinderungen sollen die Gesamtwohnkosten grundsätzlich ortsüblich und angemessen im Sinne einer Refinanzierbarkeit durch existenzsichernde Leistungen nach dem 3. / 4. Kapitel des SGB XII bzw. dem SGB II sein.</u></b></p>	<p>➤ § 2 Abs. 4 der Altfassung nun in § 2 Abs. 5 enthalten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§3</b></p> <p><b>Stammkapital und Stammeinlagen</b></p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 7.500.000,--.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§3</b></p> <p><b>Stammkapital und Stammeinlagen</b></p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 7.500.000,--.</p>	<p>Stammkapital aktuell: 3.834.689,11 Euro</p> <p>&gt; Glättung sinnvoll</p>

ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfssfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
<p>2. Das Stammkapital ist eingeteilt in Geschäftsanteile im Nennwerte von</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. DM 1.800.000,-- und DM 4.950.000,-- (Landschaftsverband Rheinland, Köln)</li><li>b. DM 200.000,-- und DM 550.000,-- (Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf)</li></ul> <p>und ist voll eingezahlt.</p>	<p><b><u>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.900.000 Euro (in Worten: Dreimillionenneunhunderttausend Euro).</u></b></p> <p>2. Das Stammkapital ist eingeteilt in Geschäftsanteile im Nennwerte von</p> <ul style="list-style-type: none"><li>c. <del>DM 1.800.000,-- und DM 4.950.000,--</del> <del>(Landschaftsverband Rheinland, Köln)</del></li><li>d. <del>DM 200.000,-- und DM 550.000,--</del> <del>(Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf)</del></li></ul> <p>und ist voll eingezahlt.</p> <p><b><u>Gesellschafter sind</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. <b><u>der LVR Landschaftsverband Rheinland mit einem Geschäftsanteil im Nennwert von 3.510.000 Euro (90%) und</u></b></li><li>b. <b><u>die Provinzial Rheinland Versicherung AG mit einem Geschäftsanteil im Nennwert von 390.000,00 Euro (10%).</u></b></li></ul>	<p>&gt; Kapitalerhöhung aus Rücklagen</p>

ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfssfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§4</b> <b>Organe</b></p> <p>1. Organe der Gesellschaft sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Die Geschäftsführung,</li> <li>b. Der Aufsichtsrat,</li> <li>c. Die Gesellschafterversammlung.</li> </ul> <p>2. Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten.</p> <p>3. Mit Mitgliedern der Geschäftsführung und Mitgliedern des Aufsichtsrats dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte des §2 dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluß solcher Geschäfte zugestimmt hat.</p> <p>4. Die Unabhängigkeit der Gesellschaft von Angehörigen des Bau- und Maklergewerbes und</p>	<p style="text-align: center;"><b>§4</b> <b>Organe</b></p> <p>1. Organe der Gesellschaft sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>a. Die Geschäftsführung,</del></li> <li><del>b. Der Aufsichtsrat,</del></li> <li><del>c. Die Gesellschafterversammlung.</del></li> </ul> <p><b>a. <u>Die Geschäftsführung</u></b></p> <p><b>b. <u>Die Gesellschafterversammlung</u></b></p> <p>2. Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten.</p> <p>3. Mit Mitgliedern der Geschäftsführung und Mitgliedern <del>des Aufsichtsrats</del> <b><u>der Gesellschafterversammlung</u></b> dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn <del>der Aufsichtsrat</del> <b><u>die Gesellschafterversammlung</u></b> dem Abschluß solcher Geschäfte zugestimmt hat.</p> <p>4. Die Unabhängigkeit der Gesellschaft von Angehörigen des Bau- und Maklergewerbes und</p>	<p>Verzicht auf den Aufsichtsrat: Der Aufsichtsrat ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und wird zukünftig nicht mehr gebildet. Die Aufgaben sollen ausschließlich durch die Gesellschafterversammlung wahrgenommen werden.</p>

ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
<p>den Baufinanzierungsinstituten soll dadurch gewahrt werden, daß diese in den Organen der Gesellschaft nicht die Mehrheit der Mitglieder stellen.</p>	<p>den Baufinanzierungsinstituten soll dadurch gewahrt werden, <b>dass</b> diese in den Organen der Gesellschaft nicht die Mehrheit der Mitglieder stellen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bestellung der Geschäftsführung</b></p> <p>1. Die Gesellschaft hat je nach der Bestimmung des Aufsichtsrats ein / einen oder mehrere Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer.</p> <p>2. Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bestellung <u>und Abberufung</u> der Geschäftsführung</b></p> <p><del>1. Die Gesellschaft hat je nach der Bestimmung des Aufsichtsrats ein / einen oder mehrere Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer.</del></p> <p>1. <b><u>Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung.</u></b> Mitglieder der Geschäftsführung werden <del>vom Aufsichtsrat</del> auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. <del>Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.</del></p>	<p>➤ § 46 Ziffer 5 GmbHG „Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen ... die <b>Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern</b> sowie die Entlassung derselben.“</p> <p>➤ §108 Abs. 5 Ziffer 1 lit. d) GO NRW: „Die Gemeinde darf...Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn ... sichergestellt ist, dass die Gesellschafterversammlung auch beschließt über die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer“</p>

ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
<p>3. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäftes sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.</p> <p>4. Mitglieder der Geschäftsführung dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglieder des Vorstandes oder Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Gesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrates kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Ge-</p>	<p><del>2. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäftes sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.</del></p> <p>2. Mitglieder der Geschäftsführung dürfen ohne Einwilligung <del>des Aufsichtsrates</del> <b>der Gesellschafterversammlung</b> weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglieder des Vorstandes oder Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Gesellschaft sein. Die Einwilligung <del>des Aufsichtsrates</del> <b>der Gesellschafterversammlung</b> kann nur für be-</p>	<p>➤ § 5 Abs. 3 der Altfassung entfällt</p> <p>➤ Aus § 5 Abs. 4 der Altfassung wird § 5 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag</p> <p>➤ Nun Einwilligungen der Gesellschafterversammlung erforderlich.</p>

ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
<p>schäften erteilt werden. Im übrigen gilt §88 AktG entsprechend.</p>	<p>stimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im <b>Übrigen</b> gilt §88 AktG entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§6</b></p> <p><b>Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung</b></p> <p>1. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer gemeinschaftlich oder eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einer Prokuristin / einem Prokuristen die Gesellschaft. Ist eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt diese /dieser die Gesellschaft alleine.</p> <p>2. Bei Bestellung mehrerer Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer und einer / eines oder mehrerer Prokuristinnen /Prokuristen sind Willenserklärungen für die Gesellschaft nur verbind-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§6</b></p> <p><b>Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung</b></p> <p>1. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. <del>Sind mehrere Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer gemeinschaftlich oder eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einer Prokuristin / einem Prokuristen die Gesellschaft. Ist eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt diese /dieser die Gesellschaft alleine.</del> <b><u>Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung.</u></b></p> <p>2. <del>Bei Bestellung mehrerer Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer und einer / eines oder mehrerer Prokuristinnen /Prokuristen sind Willenserklärungen für die Gesellschaft nur</del></p>	<p>➤ § 6 Abs. 2 der Altfassung wird durch neuen Passus ersetzt.</p>

ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
<p>lich, wenn sie von zwei Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern oder von einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer und einer Prokuristin / einem Prokuristen abgegeben werden.</p> <p>3. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung. Sind mehrere Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer bestellt, so können einzelne Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer zur Vor-</p>	<p><del>verbindlich, wenn sie von zwei Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern oder von einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer und einer Prokuristin / einem Prokuristen abgegeben werden.</del></p> <p><b><u>Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von der Beschränkung des § 181, Alt. 2 BGB erteilen.</u></b></p> <p><del>3. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung. Sind mehrere Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer bestellt, so können einzelne Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer zur</del></p>	<p>➤ § 46 Ziffer 6 GmbHG: „Der Bestimmung der Gesellschafter unterlegen ... die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung.“</p> <p>➤ Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft</p> <p>➤ Generelle Befreiung nur für Rechtsgeschäfte als (gleichzeitiger) Vertreter auch eines Dritten, nicht für Geschäfte mit sich im eigenen Namen.</p> <p>➤ § 6 Abs. 3 der Altfassung entfällt ersatzlos (Satz 1 in § 6 Abs. 1 aufgenommen).</p>

ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
<p>nahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.</p>	<p><del>Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.</del></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bestellung des Aufsichtsrats</b></p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Die Gesellschafterversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Fünf Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Landschaftsverband Rheinland und ein Mitglied von der Provinzial Lebensversicherungs AG entsandt.</p> <p>2. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, die Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland sind, endet außer durch Zeitablauf mit ihrem Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung.</p> <p>3. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, die Dienstkräfte der Gesellschafter sind, endet außer durch Zeitablauf mit dem Ausscheiden aus dem Dienst des jeweiligen Gesellschafters.</p> <p>4. Der Aufsichtsrat führt seine Amtsgeschäfte so</p>	<p style="text-align: center;"><b>§7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bestellung des Aufsichtsrats</b></p> <p><del>1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Die Gesellschafterversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Fünf Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Landschaftsverband Rheinland und ein Mitglied von der Provinzial Lebensversicherungs AG entsandt.</del></p> <p><del>2. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, die Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland sind, endet außer durch Zeitablauf mit ihrem Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung.</del></p> <p><del>3. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, die Dienstkräfte der Gesellschafter sind, endet außer durch Zeitablauf mit dem Ausscheiden aus dem Dienst des jeweiligen Gesellschafters.</del></p> <p><del>4. Der Aufsichtsrat führt seine Amtsgeschäfte so</del></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ § 7 der Altfassung entfällt</li> <li>➤ Der Aufsichtsrat ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und wird zukünftig nicht mehr gebildet, die Aufgaben sollen ausschließlich durch die Gesellschafterversammlung wahrgenommen werden.</li> </ul>



ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
<p>lange fort, bis der neue Aufsichtsrat bestellt ist.</p> <p>5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, vor Ablauf seiner Amtsperiode ohne Angabe von Gründen sein Amt niederzulegen.</p> <p>7. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so ist für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch den betreffenden Gesellschafter unverzüglich eine Nachfolgerin / ein Nachfolger zu entsenden.</p> <p>8. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführerin / Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertreterinnen / Vertretern von verhinderten Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit</p>	<p><del>lange fort, bis der neue Aufsichtsrat bestellt ist.</del></p> <p><del>5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden.</del></p> <p><del>6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, vor Ablauf seiner Amtsperiode ohne Angabe von Gründen sein Amt niederzulegen.</del></p> <p><del>7. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so ist für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch den betreffenden Gesellschafter unverzüglich eine Nachfolgerin / ein Nachfolger zu entsenden.</del></p> <p><del>8. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführerin / Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertreterinnen / Vertretern von verhinderten Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit</del></p>	

ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
<p>dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.</p>	<p><del>dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.</del></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sitzungen des Aufsichtsrats</b></p> <p>1. Der Aufsichtsrat wird bei Bedarf einberufen. Er muß mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen werden. Im übrigen richtet sich die Einberufung nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter die / der Vorsitzende oder die Stellvertreterin / der Stellvertreter, an der Beschlußfassung teilnehmen. Er faßt, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.</p> <p>4. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzu-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sitzungen des Aufsichtsrats</b></p> <p><del>1. Der Aufsichtsrat wird bei Bedarf einberufen. Er muß mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen werden. Im übrigen richtet sich die Einberufung nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.</del></p> <p><del>2. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter die / der Vorsitzende oder die Stellvertreterin / der Stellvertreter, an der Beschlußfassung teilnehmen. Er faßt, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</del></p> <p><del>3. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.</del></p> <p><del>4. Über die Beschlüsse sind Niederschriften an-</del></p>	<p>➤ § 8 der Altfassung entfällt</p>

ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
<p>fertigen, die von der / dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterschreiben sind.</p> <p>5. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden von der / dem Vorsitzenden, bei ihrer / seiner Verhinderung von der Stellvertreterin / dem Stellvertreter, abgegeben.</p> <p>6. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.</p> <p>7. Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die von der / dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei Verhinderung von seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.</p>	<p><del>zufertigen, die von der / dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterschreiben sind.</del></p> <p><del>5.—Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden von der / dem Vorsitzenden, bei ihrer / seiner Verhinderung von der Stellvertreterin / dem Stellvertreter, abgegeben.</del></p> <p><del>6.—Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.</del></p> <p><del>7.—Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die von der / dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei Verhinderung von seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.</del></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben des Aufsichtsrats</b></p> <p>1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Ge-</p>	<p style="text-align: center;"><del><b>§9</b></del></p> <p style="text-align: center;"><del><b>Aufgaben des Aufsichtsrats</b></del></p> <p><del>1.—Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag</del></p>	<p>➤ § 9 der Altfassung entfällt, Aufgabenerfüllung jetzt durch Gesellschafterversammlung gem. § 9 der Neufassung</p>

ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
<p>schäftsordnung bestimmt. Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung seine Geschäftsordnung zur Beschlußfassung vor.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.</p> <p>3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.</p> <p>4. Dem Aufsichtsrat unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten die Beschlußfassung über</p> <p style="padding-left: 40px;">a. die Grundsätze der Geschäftspolitik,</p> <p style="padding-left: 40px;">b. die Errichtung von Zweigniederlassungen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,</p>	<p><del>und Geschäftsordnung bestimmt. Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung seine Geschäftsordnung zur Beschlußfassung vor.</del></p> <p><del>2. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.</del></p> <p><del>3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.</del></p> <p><del>4. Dem Aufsichtsrat unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten die Beschlußfassung über</del></p> <p style="padding-left: 40px;"><del>a. die Grundsätze der Geschäftspolitik,</del></p> <p style="padding-left: 40px;"><del>b. die Errichtung von Zweigniederlassungen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,</del></p>	

ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfsfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
<p>c. die Anstellung, die Bestellung und den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern sowie die Zustimmung zur Erteilung von Prokuren und allgemeinen Handlungsvollmachten und zu Tarifverträgen,</p> <p>d. die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung,</p> <p>e. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten sowie die Vornahme von Bauten,</p> <p>f. die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,</p> <p>g. den Wirtschaftsplan und seinen Nachträgen.</p>	<p><del>e. die Anstellung, die Bestellung und den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern sowie die Zustimmung zur Erteilung von Prokuren und allgemeinen Handlungsvollmachten und zu Tarifverträgen,</del></p> <p><del>d. die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung,</del></p> <p><del>e. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten sowie die Vornahme von Bauten,</del></p> <p><del>f. die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,</del></p> <p><del>g. den Wirtschaftsplan und seinen Nachträgen.</del></p>	

ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
<p>5. Der Aufsichtsrat berät vorbehaltlich der Beschlußfassung durch die Gesellschafterversammlung über</p> <p>a. die Gegenstände der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung,</p> <p>b. die Behandlung des Jahresergebnisses insbesondere die Dotierung der Bauerneuerungsrücklage.</p>	<p><del>5. Der Aufsichtsrat berät vorbehaltlich der Beschlußfassung durch die Gesellschafterversammlung über</del></p> <p><del>a. die Gegenstände der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung,</del></p> <p><del>b. die Behandlung des Jahresergebnisses insbesondere die Dotierung der Bauerneuerungsrücklage.</del></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§10</b></p> <p><b>Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>1. Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlußfassung aus.</p>	<p style="text-align: center;"><del><b>§10§7</b></del></p> <p><del><b>Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung</b></del></p> <p>1. Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlußfassung aus.</p> <p><b><u>Die Gesellschafterversammlung besteht aus elf Mitgliedern, sie kann durch Beschluss eine höhere Zahl festsetzen. Ihre Mitglieder werden von der Vertretung des jeweiligen Gesellschafters/ der jeweiligen Gesellschafterin entsandt. Zehn Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden vom Landschaftsverband und ein Mitglied von der Provinzial</u></b></p>	<p>Neu gefasst</p>

ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
<p>2. In der Gesellschafterversammlung gewähren je 1.000,-- DM eines Geschäftsanteiles eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.</p>	<p><b><u>Rheinland Versicherung AG entsandt. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung haben die Interessen ihrer Gebietskörperschaft zu verfolgen und sind an die Beschlüsse ihrer Vertretung gebunden. Dies gilt nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern für den Fall der Verhinderung ist zulässig.</u></b></p> <p><del>2. In der Gesellschafterversammlung gewähren je 1.000,-- DM eines Geschäftsanteiles eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.</del></p> <p><b><u>Je 1 EUR (in Worten: ein Euro) des Geschäftsanteils haben die Gesellschafter/ Gesellschafterinnen eine Stimme. Jeder Gesellschafter/ jede Gesellschafterin gibt seine/ihre Stimmen einheitlich ab. Soweit ein Gesellschafter/ eine Gesellschafterin mehr als ein Mitglied entsendet, ist ein Stimmführer/ eine Stimmführerin zu benennen.</u></b></p>	

ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfssfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
	<p>3. <b><u>Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/ einen stellvertretenden Vorsitzenden.</u></b></p> <p>4. <b><u>Jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung ist berechtigt, sein Amt ohne Angabe von Gründen niederzulegen.</u></b></p> <p>5. <b><u>Scheidet ein Mitglied der Gesellschafterversammlung aus, so ist durch den betreffenden Gesellschafter unverzüglich eine Nachfolgerin/ ein Nachfolger zu entsenden.</u></b></p> <p>6. <b><u>Mitglieder der Gesellschafterversammlung können nicht zugleich Geschäftsführerin/ Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann die Gesellschafterversammlung einzelne Mitglieder zu Vertreterinnen/ Vertretern von verhinderten Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführern bestel-</u></b></p>	



ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
	<p><b><u>len. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Mitglied der Gesellschafterversammlung ausüben.</u></b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§11</b></p> <p><b>Sitzungen der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung hat jährlich nach Maßgabe der Fristen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Regel am Sitze der Gesellschaft stattzufinden.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen.</p> <p>3. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Ta-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§11§8</b></p> <p><b>Sitzungen der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung hat jährlich nach Maßgabe der Fristen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Regel am Sitze der Gesellschaft stattzufinden. <b><u>wird bei Bedarf einberufen. Sie muss mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen werden. Im Übrigen richtet sich die Einberufung nach der Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung.</u></b></p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen. <b><u>Die Einberufung erfolgt schriftlich von der/ dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder bei Verhinderung von ihrer/ seiner Stellvertretung.</u></b></p> <p>3. <b><u>Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter</u></b> Angabe der Ge-</p>	<p>➤ Hinweis: Eine Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung existiert noch nicht.</p>

ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
<p>gesordnung durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafter mit mindestens vierzehntägiger Frist.</p> <p>4. An der Sitzung der Gesellschafterversammlung nehmen die Vertreter der Gesellschafter, die / der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei ihrer / seiner Verhinderung die Stellvertreterin / der Stellvertreter sowie die Geschäftsführung teil.</p> <p>5. Die Leitung der Gesellschafterversammlung</p>	<p><del>genstände der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafter mit mindestens vierzehntägiger Frist.</del> <b><u>Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von drei Wochen vor dem Tage der Sitzung. In dringenden Fällen kann, sofern die Mitglieder der Gesellschafterversammlung zustimmen, eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Jeder Gesellschafter kann gegenüber der Geschäftsführung jederzeit die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen. Die Einberufung hat unverzüglich zu erfolgen.</u></b></p> <p>4. An der Sitzung der Gesellschafterversammlung nehmen die Vertreter der Gesellschafter, die / der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei ihrer / seiner Verhinderung die Stellvertreterin / der Stellvertreter sowie nimmt die Geschäftsführung teil, <b><u>soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.</u></b></p> <p>5. Die Leitung der Gesellschafterversammlung</p>	

ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
<p>hat die / der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ihrer / seiner Verhinderung die / der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats die Versammlung zu leiten. Zu Beginn der Sitzung ist von der Leiterin / dem Leiter der Gesellschafterversammlung eine Schriftführerin / ein Schriftführer zu bestimmen.</p> <p>6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich die Gesellschafterversammlung als beschlußunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.</p> <p>7. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einer Mehrheit von <math>\frac{3}{4}</math> der abgege-</p>	<p>hat die/ der Vorsitzende <del>des Aufsichtsrats</del> oder <b>im Falle</b> ihrer/ seiner Verhinderung die/ der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein anderes Mitglied <b>ders</b> Aufsichtsrats <b>Gesellschafterversammlung</b> die Versammlung zu leiten. Zu Beginn der Sitzung ist von <b>der/ dem Vorsitzenden</b> der Leiterin / dem Leiter der Gesellschafterversammlung eine Schriftführerin / ein Schriftführer zu bestimmen.</p> <p>6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist <b>und mindestens vier Mitglieder, darunter die/ der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/ der Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen.</b> Erweist sich die Gesellschafterversammlung als beschl<del>u</del>ssunfähig, so ist durch <del>die Geschäfts</del>führung <b>den/ die Vorsitzende</b> binnen vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.</p> <p>7. <del>Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einer Mehrheit von <math>\frac{3}{4}</math> der</del></p>	

ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfssfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
<p>benen Stimmen gefaßt. Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>8. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Schriftführerin / dem Schriftführer und der / dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiterin / Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter und den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zuzusenden.</p>	<p><del>abgegebenen Stimmen gefaßt.</del><b><u>Die Gesellschafterversammlung fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag oder gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit ¾ Mehrheit der stimmberechtigten Geschäftsanteile.</u></b> Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>8. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Schriftführerin / dem Schriftführer und <b><u>der/ dem Vorsitzenden</u></b> <del>der / dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiterin / Versammlungsleiter</del> zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter und den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zuzusenden.</p> <p>9. <b><u>Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Darüber hinaus kann die Gesell-</u></b></p>	<p>➤ Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren wird eingeräumt.</p>

ALTVETRAG vom 26.10.1998	Entwurfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
	<p><b><u>schafterversammlung ihre Beschlüsse fernmündlich, schriftlich, per Fax oder E-Mails fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht und das Gesetz ein solches Verfahren nicht ausschließt.</u></b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§12</b></p> <p><b>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b> Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere zu beschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Behandlung des Jahresergebnisses und die Dotierung der Rücklagen nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, der Abschlußprüfers und des Aufsichtsrats,</li> <li>b) die Bestellung des Abschlußprüfers für das laufende Geschäftsjahr,</li> <li>c) die Entlastung des Aufsichtsrats,</li> <li>d) die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,</li> <li>e) die Einziehung von Geschäftsanteilen,</li> <li>f) die Genehmigung der Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt weiterer Mitglieder,</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b><del>§12 §9</del></b></p> <p><b>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b> <del>Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere zu beschließen:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>a) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Behandlung des Jahresergebnisses und die Dotierung der Rücklagen nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, der Abschlußprüfers und des Aufsichtsrats,</del></li> <li><del>b) die Bestellung des Abschlußprüfers für das laufende Geschäftsjahr,</del></li> <li><del>e) die Entlastung des Aufsichtsrats,</del></li> <li><del>d) die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,</del></li> <li><del>e) die Einziehung von Geschäftsanteilen,</del></li> <li><del>f) die Genehmigung der Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt weiterer Mitglieder,</del></li> </ul>	<p><u>Anmerkung:</u> Durch den Verzicht auf die Bildung eines Aufsichtsrates wurden alle Aufgaben bei der Gesellschafterversammlung gebündelt.</p>

ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
<p>g) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, h) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft, i) die Auflösung der Gesellschaft, j) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrats oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern.</p>	<p><del>g) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, h) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft, i) die Auflösung der Gesellschaft, j) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrats oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführern.</del></p> <p><b><u>1. Die Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführerinnen /den Geschäftsführer in ihrer/ seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung bestimmt. Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.</u></b></p> <p><b><u>2. Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbeson-</u></b></p>	

ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
	<p><b><u>dere zu beschließen:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) <b><u>Die Grundsätze der Geschäftspolitik,</u></b></li><li>b) <b><u>die Errichtung von Zweigniederlassungen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,</u></b></li><li>c) <b><u>Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Abschluss und Kündigung der Geschäftsführeranstellungsverträge,</u></b></li><li>d) <b><u>die Zustimmung zur Erteilung von Prokuren und allgemeinen Handlungsvollmachten,</u></b></li><li>e) <b><u>die Feststellung und regelmäßige Beurteilung der Umsetzung des Wirtschaftsplanes sowie dessen Änderungen,</u></b></li><li>f) <b><u>Feststellung des Jahresabschlusses, den Lagebericht und den Beschluss für die Verwendung des Jahresergebnisses und die Dotierung der Rücklage nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung und des Abschlussprüfers,</u></b></li><li>g) <b><u>die Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,</u></b></li><li>h) <b><u>die Entlastung der Geschäftsführung,</u></b></li><li>i) <b><u>die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer,</u></b></li><li>j) <b><u>die Einziehung von Geschäftsanteilen,</u></b></li></ul>	

ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"><li>k) <u>die Genehmigung der Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt weiterer Gesellschafter,</u></li><li>l) <u>die Änderung des Gesellschaftsvertrages,</u></li><li>m) <u>die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,</u></li><li>n) <u>die Auflösung der Gesellschaft,</u></li><li>o) <u>die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführern,</u></li><li>p) <u>die Beschränkung oder Erweiterung der Befugnisse der Geschäftsführung,</u></li><li>q) <u>der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,</u></li><li>r) <u>die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen,</u></li></ul>	



ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfsfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
	<p>s) <b><u>die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten.</u></b></p> <p>t) <b><u>die Einleitung, Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitgegenstand mehr als 25.000,00 Euro beträgt.</u></b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§13</b></p> <p><b>Wirtschaftsplan, mittelfristige Finanzplanung</b></p> <p>1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Wirtschaftsplan sowie die mittelfristige Finanzplanung auf, daß der Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan seine Zustimmung erteilen sowie die mittelfristige Finanzplanung zur Kenntnis nehmen kann.</p>	<p style="text-align: center;"><b><del>§13</del>§10</b></p> <p><b>Wirtschaftsplan, mittelfristige Planung</b></p> <p>1. <del>Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Wirtschaftsplan sowie die mittelfristige Finanzplanung auf, daß der Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan seine Zustimmung erteilen sowie die mittelfristige Finanzplanung zur Kenntnis nehmen kann.</del> <b><u>Die Geschäftsführung hat jeweils für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Personalplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen. Diese Pläne sind der Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.</u></b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Beschluss über Wirtschaftsplan obliegt gem. § 108 Abs. 5 Ziffer 1 lit. c) der Gesellschafterversammlung.</li> <li>➤ Konkrete Vorgabe des Zeitfensters für den Wirtschaftsplan</li> <li>➤ Zusammenfassung von Abs. 1 und 2 der Altfassung</li> </ul>

ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
<p>2. Der Wirtschaftsplan umfaßt den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Die mittelfristige Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorausschau im Bereich des Erfolgs- und Vermögensplanes für das laufende Geschäftsjahr und die darauf folgenden vier Geschäftsjahre.</p> <p>3. Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist ein Nachtrag aufzustellen.</p> <p>4. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.</p>	<p><del>2. Der Wirtschaftsplan umfaßt den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Die mittelfristige Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorausschau im Bereich des Erfolgs- und Vermögensplanes für das laufende Geschäftsjahr und die darauf folgenden vier Geschäftsjahre.</del></p> <p><b>2.</b> Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist ein Nachtrag aufzustellen.</p> <p><b>3.</b> Die Geschäftsführung unterrichtet <del>den Aufsichtsrat</del> <b>die Gesellschafterversammlung</b> laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§14</b></p> <p><b>Jahresabschluß, Lagebericht, Prüfung, Offenlegung</b></p> <p>1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>2. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, daß das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesell-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§14-§11</b></p> <p><b>Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Offenlegung</b></p>	

ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
<p>schaft gewährleistet. Es können Richtlinien des Spitzenverbandes angewendet werden.</p> <p>3. Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen. Der Jahresabschluß muß den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung und die Gliederung der Bilanz, sowie über die Gewinn- und Verlustrechnung, entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu beachten. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Im Lagebericht ist auch auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung einzugehen.</p>	<p>3. Die Geschäftsführung hat <b><u>innerhalb von drei Monaten</u></b> nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschl<u>uss</u> (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und <del>prüfen zu lassen</del> <b><u>dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.</u></b> <del>Der Jahresabschluß muß den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung und die Gliederung der Bilanz, sowie über die Gewinn- und Verlustrechnung, entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu beachten. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Im Lagebericht ist auch auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung einzugehen.</del> <b><u>Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Chancen und Risi-</u></b></p>	<p>➤ Konkrete Vorgabe des Zeitfensters zur Aufstellung des Jahresabschlusses</p>

ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfssfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
<p>4. Dem Landschaftsverband Rheinland stehen die in der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen genannten Informations- und Prüfungsrechte nach dem Haushaltsgrundsätze-gesetz zu. Die Geschäftsführung hat die im Haushaltsgrundsätze-gesetz genannte Prüfung, Berichterstat-tung und Übersendung des Prüfberichtes all-jährlich zu veranlassen. Das Rechnungsprü-fungsamt des Landschaftsverbandes Rheinland</p>	<p><b><u>ken der zukünftigen Entwicklung einzu-gehen. Der Anhang hat die Angaben ge-mäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW in Verbindung mit § 285 Nr. 9 HGB zu enthalten.</u></b></p> <p><b><u>4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapital-gesellschaften durch einen Abschluss-prüfer zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) vor-gesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen.</u></b></p> <p><b>5.</b> Dem Landschaftsverband Rheinland stehen die in der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen genannten Informations- und Prü-fungsrechte nach dem Haushaltsgrundsätze-gesetz zu. Die Geschäftsführung hat die im Haushaltsgrundsätze-gesetz genannte Prü-fung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfberichtes alljährlich zu veranlassen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landschaftsver-</p>	<p>➤ Umsetzung des Transparenzgesetzes</p>

ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
<p>hat das Recht, die Gesellschaft zu prüfen.</p> <p>5. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlußprüfer Stellung zu nehmen. Unverzüglich nach Eingang des Berichtes ist die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Verwendung des Ergebnisses einzuberufen.</p> <p>6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften.</p>	<p>bandes Rheinland hat das Recht, die Gesellschaft zu prüfen.</p> <p><del>6. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlußprüfer Stellung zu nehmen. Unverzüglich nach Eingang des Berichtes ist die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Verwendung des Ergebnisses einzuberufen.</del></p> <p><b>Die Gesellschaft und die Gesellschaftergremien sind verpflichtet, dem Landschaftsverband Rheinland gemäß § 118 GO NRW die für den Gesamtabchluss im Sinne des § 116 GO NRW erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen.</b></p> <p>7. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vor-</p>	<p>➤ Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntgabe erfolgt nach § 108 Abs. 3 Ziffer 1 lit. c) GO NRW</p>

ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
<p>Unbeschadet dieser Offenlegungspflichten ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig ist der Jahresabschluß und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.</p>	<p>schriften. Unbeschadet dieser Offenlegungspflichten ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts <del>ortsüblich</del> <b>öffentlich</b> bekanntzumachen. Gleichzeitig <b>sind</b> der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§15</b> <b>Ergebnisverwendung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aus dem Jahresüberschuß abzüglich eines Verlustvortrages ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. §150 Abs. 3 und 4 AktG gelten entsprechend.</li> <li>2. Der nach Maßgabe von Absatz 1 verbleibende Jahresüberschuß kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt werden oder auf neue Rechnung vorge-</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><del>§15</del><b>§12</b> <b>Ergebnisverwendung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrages ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. §150 Abs. 3 und 4 AktG gelten entsprechend.</li> <li>2. Der nach Maßgabe von Absatz 1 verbleibende Jahresüberschuss kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt werden oder auf neue Rech-</li> </ol>	<p>§ 15 der Altfassung wird zu § 12 der Neufassung</p>

ALTVERTRAG vom 26.10.1998	Entwurfssfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
<p>tragen werden.</p> <p>3. Der Gewinnanteil soll so bemessen sein, daß die Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszwecks ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Insbesondere ist eine ausreichende Rücklagenbildung anzustreben.</p> <p>4. Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit.</p>	<p>nung vorgetragen werden.</p> <p>3. Der Gewinnanteil soll so bemessen sein, <b>dass</b> die Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszwecks ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Insbesondere ist eine ausreichende Rücklagenbildung anzustreben.</p> <p>4. Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§16</b> <b>Auflösung</b></p> <p>1. Die Auflösung der Gesellschaft regelt sich nach den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.</p> <p>2. Das Vermögen der Gesellschaft wird unter die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.</p>	<p style="text-align: center;"><b><del>§16</del>§13</b> <b>Auflösung</b></p> <p>1. Die Auflösung der Gesellschaft regelt sich nach den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.</p> <p>2. Das Vermögen der Gesellschaft wird unter die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.</p>	<p>§ 16 der Altfassung wird zu § 13 der Neufassung</p>
	<p style="text-align: center;"><b><u>§ 14</u></b> <b><u>Gleichstellung</u></b> <b><u>Die Vertreterinnen und Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland in den Gesellschaftsgremien wirken darauf hin, dass in der</u></b></p>	

ALTVETRAG vom 26.10.1998	Entwurfassung vom 30.11.2017	Bemerkungen
	<p><b><u>Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW beachtet werden.</u></b></p>	
	<p><b><u>§ 15</u></b> <b><u>Salvatorische Klausel</u></b> <b><u>Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die –soweit rechtlich nur möglich- dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.</u></b></p>	